

Satzung des Marktes Oberelsbach über Straßennamen und Hausnummerierung

Der Markt Oberelsbach erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

Satzung

§ 1

Straßennamen und Straßennamensschilder

- (1) Der Markt Oberelsbach benennt die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
- (2) Der Markt Oberelsbach bringt dort, wo die Straßennamen festgelegt sind, die Straßennamensschilder an den Häusern oder Grundstücken an. Er bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung, Unterhaltung, Erneuerung, Umänderung und Beseitigung.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Die Straßenbezeichnung eines Grundstückes richtet sich nach seinem Hauptzugang zur Straße. Im Zweifelsfall entscheidet der Markt Oberelsbach über die Straßenbezeichnung des Grundstückes.

§ 2

Hausnummern

- (1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, teilt der Markt Oberelsbach eine Hausnummer von Amts wegen zu. Für Gebäude, die von einer generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (3) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

§ 3

Ausführung der Hausnummernschilder

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Marktgemeinderat als Muster beschlossene Hausnummernschild mit Straßennamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Marktgemeinderates.

§ 4

Beschaffung, Anbringung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Der Markt Oberelsbach beschafft die Hausnummernschilder.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt Oberelsbach eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, das Hausnummernschild innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 4 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht nach, so kann der Markt Oberelsbach das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- (4) Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Haupteingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Hausnummernschildes an der am Hauseingang nächst liegende Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild soll nicht höher als 2,50 m über dem Boden angebracht werden. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
- (5) Der Markt Oberelsbach kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (6) Die Hausnummernschilder müssen stets in einem guten Zustand erhalten werden. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

§ 5

Kosten der Hausnummernschilder

Die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden haben die Kosten der Hausnummernschilder für ihre Grundstücke und Gebäude dem Markt Oberelsbach zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 08.10.1980 sowie die Änderungssatzungen vom 30.11.2001 und 31.01.2005 außer Kraft.

Oberelsbach, 23.06.2017

Markt Oberelsbach

Birgit Erb
Erste Bürgermeisterin